

Verwaltungs- und Benutzungsordnung
für das Institut für Landschaft und Umwelt (ILU)
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)

12. Juli 2017

Auf Grund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 15 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 65 ff.) und § 12 Absatz 2 der Grundordnung der HfWU vom 05. August 2016 hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt in seiner Sitzung vom 6. Juli 2017 die nachfolgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

I. Abschnitt – Verwaltungsordnung

§ 1 – Rechtsstellung und Einrichtung

- (1) Das Institut für Landschaft und Umwelt (im Folgenden Institut) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) gem. § 15 Abs. 7 LHG.
- (2) Das Institut für Landschaft und Umwelt ist eine institutionelle Basis für die Professorinnen/Professoren der HfWU, die Forschung und Entwicklung betreiben.
- (3) Einrichtung, Fortführung und Beendigung des Instituts richten sich nach wissenschaftlichen Evaluierungen, die in regelmäßigen Abständen alle drei Jahre durchgeführt werden. Die Einzelheiten der Evaluierungen werden von der Prorektorin/dem Prorektor für Forschung und Transfer festgelegt.
- (4) Die Dienstaufsicht führt das Rektorat.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Das Institut dient der Durchführung von anwendungsorientierten Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungsvorhaben im Rahmen des Bildungsauftrages der Hochschule und der Ausbildung von Studierenden. Das Institut steht für die Durchführung von Praktika und für die Erarbeitung von akademischen Studienleistungen und wissenschaftlichen Arbeiten (Bachelor-, Master-, Diplomarbeiten, Dissertationen u.a.) zur Verfügung.
- (2) Das Institut berichtet regelmäßig in den Mitgliederversammlungen des IAF sowie in den fachlich beteiligten Fakultäten über seine Arbeit.
- (3) Das Institut erstellt jährlich eine Leistungsbilanz bzw. einen Institutsbericht, der dem IAF als Grundlage zur Erstellung des zentralen Jahresberichts an das zuständige Ministerium sowie des Forschungsberichts der HfWU dient.
- (4) Das Institut fördert in Kooperation mit Unternehmen und Institutionen – insbesondere in der Region – die Anwendung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Erarbeitung von Konzepten zur Lösung neuer Problemstellungen. Erkenntnisse

aus der Forschungs-, Entwicklungs- und Dienstleistungstätigkeit sollen direkt in die Lehre der Hochschule fließen.

§ 3 – Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Instituts können alle Professorinnen/Professoren der HfWU sein, die auf den Gebieten des Instituts hauptamtlich aktiv forschen sowie Professorinnen/Professoren im Ruhestand. Die Mitglieder des Instituts sind zugleich Mitglieder des IAF.
- (2) Die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag trifft die Mitgliederversammlung des Instituts durch Mehrheitsbeschluss. Im Falle des Widerspruchs gegen eine Nichtzulassung entscheidet das Rektorat.
- (3) Die Mitgliedschaft von im Ruhestand befindlichen Professorinnen/Professoren ist zeitlich begrenzt. Sie ist im Rahmen der Wahlen der Institutsleitung in einem zweijährigen Rhythmus zu bestätigen. Grundlage für die Mitgliedschaft ist ein Antrag, in dem dargelegt wird, dass aktiv Forschung betrieben wird (Einwerbung von Drittmitteln, Erstellung von Publikationen, Betreuung von Promotionen). Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Mit der Aufnahme in das Institut erkennt das Mitglied die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts sowie die Benutzungs- und Verwaltungsordnung des Institutszentrums für Angewandte Forschung (IAF) an.
- (5) Das Ausscheiden von Mitgliedern aus dem Institut ist jederzeit möglich, sobald die Ansprüche Dritter und öffentlicher Auftraggeberinnen/Auftraggeber bzw. Zuwendungsgeberinnen/Zuwendungsgeber aus laufenden Vorhaben nachweislich abgegolten bzw. abgesichert sind.
- (6) Die Mitgliedschaft im Institut kann aus wichtigem Grund beendet werden oder wenn das Mitglied seit mindestens drei Jahren nicht mehr in Leitung, Koordination oder Durchführung von Forschungsprojekten aktiv tätig war. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Im Falle des Widerspruchs gegen die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet das Rektorat.

§ 4 – Leitung und Struktur

- (1) Die Institutsmitglieder bilden die kollegiale Leitung des Instituts. Sie treffen die Entscheidungen auf einer zur Beschlussfassung einberufenen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der kollegialen Entscheidung der Mitglieder unterliegen alle Entscheidungsgegenstände, die nicht einer anderen Stelle ausdrücklich zugewiesen sind.
- (2) Die Mitglieder des Instituts wählen aus ihrer Mitte eine Professorin/einen Professor als Direktorin/Direktor sowie eine Stellvertretung für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor ist verantwortlich für die laufende Verwaltung und den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der dem Institut von der Prorektorin/dem Prorektor für Forschung und Transfer projektunabhängig zugewiesenen Ressourcen. Ihr/ihm obliegen unbeschadet der Zuständigkeit von

Rektorin/Rektor und Senat der HfWU insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Sitzungen und Vollzug der Beschlüsse,
 - Erstellung der jährlichen Leistungsbilanz bzw. des Institutsberichts.
- (4) Die Entscheidungen in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten fallen in die Zuständigkeit der Hochschulverwaltung der HfWU. Eine Übertragung dieser Zuständigkeit auf das Institut ist zulässig; § 9 Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 5 – Finanzierung

- (1) Das Institut finanziert sich im Wesentlichen aus Drittmitteln. Darüber hinaus kann eine Anschubfinanzierung durch Mittel aus dem Forschungsetat der Prorektorin/des Prorektors für Forschung und Transfer erfolgen. In diesem Fall wird eine Zielvereinbarung mit dem Institut abgeschlossen.
- (2) Die Verwaltung der Finanzmittel obliegt der Allgemeinen Hochschulverwaltung.

II. Abschnitt – Benutzungsordnung

§ 6 - Benutzerkreis und Kooperationen

- (1) Das Institut steht den Institutsmitgliedern zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Andere Mitglieder der Hochschule sollen zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben als Benutzerinnen/Benutzer des Instituts zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der Institutsmitglieder nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Inanspruchnahme des Instituts für die Ausübung von Nebentätigkeiten richtet sich nach den nebenschaftsrechtlichen und drittmittelbezogenen Bestimmungen des Landes.
- (3) Es können mit Zustimmung der Rektorin/des Rektors auch andere Personen und Einrichtungen außerhalb der Hochschule als Benutzerinnen/Benutzer zugelassen werden, wenn die Belange des in Absatz 1 und 2 genannten Benutzerkreises nicht beeinträchtigt werden und die Institutsmitglieder dies für erforderlich oder wünschenswert halten.
- (4) Die Benutzung des Instituts nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 ist bei der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor des Instituts zu beantragen.
- (5) Die Zulassung erfolgt unter Berücksichtigung der räumlichen, sächlichen und personellen Kapazität der Einrichtung. Die Bestimmungen über die Inanspruchnahme bei der Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.
- (6) Das Institut kann mit Dritten Kooperationen eingehen. Es ist jeweils eine Kooperationsvereinbarung gemäß den geltenden Richtlinien zu treffen.

§ 7 - Verpflichtung zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Mitglieder des Instituts sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit verpflichtet, nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der gleichnamigen Satzung der HfWU niedergelegt sind, zu verfahren.

§ 8 – Entgelte

Für die Benutzung des Instituts sind Entgelte entsprechend der Drittmittelrichtlinie der Hochschule in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.

§ 9 - Koordination der Institutsarbeit an der Hochschule

- (1) Der Prorektorin/dem Prorektor für Forschung und Transfer obliegt die Koordinierung der Forschung und Entwicklung. Das Institut bedient sich der Unterstützungsleistungen des IAF.
- (2) Verträge mit Dritten sind mit dem IAF in juristischer und finanztechnischer Hinsicht abzustimmen. Das Rektorat schließt die Verträge mit Dritten durch Unterschrift ab.
- (3) Das Institut unterstützt das IAF bei der Erstellung des zentralen Jahresberichts an das zuständige Ministerium, bei der Erstellung des Forschungsberichts der HfWU sowie bei Marketing und insbesondere Öffentlichkeitsarbeit.

§ 10 – Haftung

- (1) Die Haftung der Hochschule, ihrer Beschäftigten bei Auftragsforschung, bei Dienst- und Werkleistungen sowie bei Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Material und Personal der Hochschule ist, soweit rechtlich zulässig, vertraglich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken. Außerdem ist die Gewährleistung und die Haftung für die Richtigkeit von FuE-Ergebnissen auszuschließen bzw. zu begrenzen.
- (2) Bei Tätigkeiten im Rahmen des Hauptamtes haften Professorinnen/Professoren und andere Beschäftigte der Hochschule ihrem Dienstherrn gegenüber nach den allgemeinen Haftungsregeln des Beamten- bzw. Arbeitsrechts.
- (3) Projektverantwortliche haben durch entsprechende Vertragsgestaltung dafür Sorge zu tragen, dass § 9 Abs. 1 und Abs. 2 eingehalten werden.

§ 11 – Urheberrechte, Patente

Die Verwertung von Erfindungen und urheberrechtlich geschützten Werken (Patente, Software, Schrift und Bild sowie Darstellungen) aus den vom Institut durchgeführten Arbeiten erfolgt für Professorinnen/Professoren und andere Beschäftigte entsprechend den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

§ 12 – Zusatzbestimmungen

- (1) Die Versammlung der Institutsmitglieder kann eine Geschäftsordnung beschließen, in der die internen Richtlinien und Zuständigkeiten zur Erledigung der Institutsaufgaben festgelegt sind.
- (2) Zur Unterstützung kann ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden. Dem Beirat können hochschulinterne oder externe Mitglieder angehören. Die Beiratsmitglieder können beratend oder bei einzelnen Projekten mitwirken. Über die Berufung von Beiratsmitgliedern entscheidet die Versammlung der Institutsmitglieder.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Nürtingen, 12. Juli 2017

gez.
Professor Dr. Andreas Frey
Rektor